

Kurzbewertung



| | |
|---------------|----------------------------|
| Objekt: | Umbau Hochbergstrasse 158 |
| Ort: | Basel |
| Art des WB: | anonymer Projektwettbewerb |
| Verfahren: | offen |
| Veranstalter: | Kanton Basel Stadt |
| Publikation: | 18.12.19 |
| Datum / Nr.: | 16.01.20 |

Ziele:

Der BWA nw setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzten bewertet. Die Verfahren werden mit grünen, orangen oder roten Smilies bewertet.

Qualität des Verfahrens:

Es handelt sich um ein offenes Verfahren mit interessanter Aufgabestellung und gut besetzter Jury. Es wird ein innovativer Beitrag zur nachhaltigen Quartiersentwicklung in Kleinhüningen gesucht. Das Wettbewerbsprogramm basiert auf einem von der SIA geprüften Musterprogramm nach SIA 142 und macht präzise Aussagen zur Aufgabenstellung und den Wettbewerbsbedingungen. Die Grundlagen sind vollständig und die Aufgabe wird verständlich und klar umschrieben. Der Umfang der abzugebenden Unterlagen und der Bearbeitungszeitraum sind angemessen.

Mängel des Verfahrens:

Die Bestimmungen und Grundsätze der Ordnung SIA 142 werden betreffend dem Eigentums- und Immaterialgüterrecht sowie bezüglich der Bestimmungen betreffend Ansprüchen aus Wettbewerben nicht eingehalten. Hierzu steht im Wettbewerbsprogramm: *'Der Auftraggeber hat zudem das Recht zur weiteren Verwendung und Änderung des Gewinnerbeitrags. Vergibt der Auftraggeber den Auftrag ausnahmsweise und unter den Bedingungen gemäss Ziff. 254 an einen Dritten, so ist er berechtigt, dessen Beitrag ebenso zu verwenden und zu ändern.'* Unter Ziff. 254 steht dazu im Programm: *'Das Siegerteam dieses Projektwettbewerbs hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag. Nicht vom Siegerteam erbrachte Teilleistungen werden ihm nicht entschädigt.'*

Die Urheber von Wettbewerbsbeiträgen haben zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von einem Drittel der Gesamtpreisumme, wenn

a) das Preisgericht empfohlen hat, es sei ihnen ein weiterer planerischer Auftrag oder der Zuschlag zu erteilen, die Auftraggeberin diesen Auftrag jedoch an Dritte vergibt und/ oder

b) die Auftraggeberin den Wettbewerbsbeitrag weiterverwendet, ohne dass sie dem Urheber einen weiteren planerischen Auftrag erteilt.

Diese Urheberrechtsregelung entspricht nicht den Vorgaben von SIA 142 und ist zusätzlich kritisch zu beurteilen, da die Beauftragung nur phasenweise (siehe Ziff. 251.) vergeben wird und der Architekt dadurch jederzeit ausgewechselt werden kann.

Honorierung: Die Angaben zur voraussichtlichen Honorarsumme können aufgrund der fehlenden Angaben zur geschätzten honorarberechtigten Bausumme nicht beurteilt werden. Der Auftraggeber plant eine Pauschalisierung des Honorars inkl. der Gesamtleitung und Fachplanerkoordination. Das Honorar ist bei Beauftragung zwischen Auftraggeber und Architekten auf der Basis der geschätzten Baukosten nach SIA 102 und den geforderten Leistungen angemessen zu verhandeln.

Beurteilung des BWA nw

Der BWA begrüsst den Entscheid zu einem offenen Wettbewerb. Leider gibt es bezüglich der Beauftragung und Urheberrechte gravierende Mängel und die Interessen und Rechte der Projektverfasser werden nicht ausreichend geschützt.